# Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 13.10.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 13. Oktober 2026 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 09. August 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2025 beschlossen:

## ARTIKEL I

## Satzungsänderungen

***In § 15 (Kostenerstattung) erhalten die Absatz 1, 2 und 3 folgende Fassung:***

(1) Der Anschlußnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der Grundstücksanschluß nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ist.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
Zu den Kosten nach den Nummern 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlußleitung, so ist für die Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erb-bauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

***In § 35 (Beitragssatz) erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:***

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28 Abs. 1) 3,07 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

***In § 41 (Grundgebühr) erhalten die Absätze folgende Fassung:***

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Überlastdurchfluss (Q4) | 3,13 und 5 | 7,9 und 12,5 | 20 | 31,25 | 50 | 78,75 |
| Dauerdurchfluss (Q3) | 2,5 und 4 | 6,3 und 10 | 16 | 25 | 40 | 63 |
| € (netto) / Monat | 2,50 | 3,75 | 5,00 | 6,25 | 7,50 | 12,50 |
| € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat | 2,68 | 4,01 | 5,35 | 6,69 | 8,03 | 13,38 |

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlußnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

***In § 42 (Verbrauchsgebühren) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:***

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,60 Euro (netto) bzw. 3,85 Euro (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

***In § 45 (Entstehung der Gebührenschuld) erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:***

(1) In den Fällen der §§ 41 und 42 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlußnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlußnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

***In § 47 (Fälligkeit) erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:***

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

***§ 53 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben***

***§ 54 (Inkrafttreten) wird zu § 53.***

**ARTIKEL II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 13.10.2026

gez.
Roman Waizenegger
Bürgermeister

signiert von
Derya Çiçek
29.10.2026
09:13:27 +01